

I. Allgemeines

Zweck und Zuständigkeit

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale), (im Folgenden EfA oder Eigenbetrieb genannt) verfolgt den Zweck, Sozialhilfeempfängern durch Arbeit – speziell durch Vorhalten und Bereitstellen von Personal, durch Koordination und Organisation von Beschäftigungsmaßnahmen tätig zu werden.

Das betrifft insbesondere die

- Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- Durchführung und Koordination von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Stadtverwaltung nach Sozialgesetzbuch II (SGB) oder SGB III,
- Beantragung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen (BS) nach SGB II oder SGB III im gewerblich – technischen Bereich,
- Förderung der Jugendwerkstätten der Stadt Halle (Saale),
- Verwaltung von Fördermitteln des Landes der Europäischen Union und des Bundes zur Förderung von Beschaffungsmaßnahmen bei Vereinen und Verbänden

Der Eigenbetrieb hat den Auftrag des Stadtrates, Beschäftigungsmaßnahmen für langzeitarbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld II zu beantragen, zu bearbeiten und durchzuführen.

Aufgaben der Betriebsleitung

Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets verantwortlich.

- Er entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, VOL und die VOF gebunden.

Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch den Betriebsleiter.

- Der Betriebsausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin den Betriebsleiter zwecks Bestellung vor.
- Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Höhe von 25.000 EUR bis 50.000 EUR.
- Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in Zuständigkeit der

Oberbürgermeisterin oder dem Betriebsleiter fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über.

- den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung des Land Sachsen – Anhalt oder eine Wirtschaftsprüfungsanstalt,
- die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen über 2.500 EUR;
- die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen;
- Mietverträge über Räume mit einem Jahresmietwert von mehr als 15.000 EUR und einer Mietdauer über alle Mietverträge zu unterrichten;
- Sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.

Personalveränderungen/Strukturveränderungen

Mit Beschluss des Stadtrates wurde am 27. Juni 2007 Herr Goswin van Rissenbeck mit Wirkung zum 01.07.2007 zum Betriebsleiter bestellt.

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wurde zum 01.01.2008 dem Dezernat Wirtschaft und Arbeit zugeordnet. Somit ist der Beigeordnete Wolfram Neumann der Vorsitzende des Betriebsausschusses.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II haben die Stadt Halle (Saale) und die Agentur für Arbeit Halle (Saale) eine Arbeitsgemeinschaft – ARGE SGB II Halle GmbH – gem. § 44 SGB II gebildet.

Aufgabenveränderung

Das Rahmenprogramm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene wurde ab November 2007 durch nachfolgend aufgeführte neue Instrumente abgelöst:

- **ab Monat November 2007:** Tarifgebundene Arbeitsplatzförderung des Bundes nach §16 a SGB II für Langzeitarbeitslose mit zwei weiteren Erwerbshemmnissen (24 Monate).

- **ab Monat April 2008:** „Aktiv in Rente“ - Förderprogramm für Langzeitarbeitslose Ü 50 des Landes Sachsen - Anhalt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (36 Monate)

- **ab Monat August 2008:** Kommunal-Kombi - Tarifgebundenes Förderprogramm des Bundes mit Beteiligung des Landes und der Stadt für Langzeitarbeitslose mit einer um 100 EUR erhöhten Förderung für Arbeitnehmer Ü 50.

Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb ab Oktober 2008 für die Stadt Halle die Bewirtschaftung sowohl der kommunalen als auch der Landesmittel für das tarifgebundene Förderprogramm Kommunal - Kombi des Bundes mit Beteiligung des Landes und der Stadt übernommen.

Damit ist das Fortbestehen des Eigenbetriebes durch die Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) sowie die Fördermittel der ARGE SGB II Halle GmbH und des Landes Sachsen - Anhalt gesichert.

II. Prüfpflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Entsprechend § 129 (1) Nr. 2 GO LSA ist die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Dieses kann sich hierzu gemäß § 131 (2) GO LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes wurde gemäß § 131 (2) GO LSA die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 131 (1) GO LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung.

Der ordnungsgemäß ausgefertigte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2008 wurde am 29.09.2009 dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Der Feststellungsvermerk der Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.

III. Bestätigungsvermerk / Feststellung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 53 HGrG

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfer – Steuerberater erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 30. Juli 2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Aussage der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auftragsgemäß wurden bei der Prüfung die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet, insbesondere ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die Prüfungsergebnisse wurden entsprechend dem „Fragekatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ dokumentiert und als Anlage 6 beigelegt.

Seitens der Rechnungsprüfung konnten zu den Ausführungen der Wirtschaftsprüfer keine Besonderheiten, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben, hergeleitet werden.

Dieses wird auch durch die Aussagen des **Short – Form – Report** bestätigt.

Die Rechnungsprüfung schließt sich deshalb dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfer an.

IV. Ertragslage

Das nach betriebswirtschaftlichen Aspekten gegliederte Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt

	2008		2007		+ / - TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	5.426	78,8	6.492	109,3	-1.066
Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	+799	11,6	-1.206	20,3	+2.005
Sonstige betriebliche Erträge	664	9,6	653	11,0	+11
Betriebsertrag	6.889	100,0	5.939	100,0	+950
Materialaufwand	1.072	15,6	1.826	30,7	--754
Personalaufwand	5.733	83,2	4.002	67,4	+1.731
Abschreibungen	3	0,0	5	0,1	-2
übrige betriebliche Aufwendungen	139	2,0	157	2,6	-18
Betriebsaufwand	6.947	100,8	5.990	100,8	+957
Betriebsergebnis	-58	0,8	-51	0,8	-7
Zinserträge	4	0,0	0	0,0	+4
Zinsaufwendungen	0	0,0	-27	0,5	-27
Finanzergebnis	4	0,0	-27	0,5	+31
Neutrales Ergebnis	+55	0,8	+78	1,3	-23
Sonstige Steuern	-1	0,0	0	0,0	-1
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0,0	0	0	0

Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2008 mit einem Jahresergebnis in Höhe von 0,00EUR ab.

Die Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen und der Material - und Personalaufwand sind vor allem von der Anzahl, den Laufzeiten und dem Anfangs- und Endzeitpunkt der Fördermaßnahmen abhängig.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen. Dies ist aufgrund der Abnahme der Maßnahmen mit Mehraufwand und der Zunahme von AB - Maßnahmen begründet.

Die Verringerung des Materialaufwandes ist vor allem in dem Rückgang des Aufwandes für bezogene Leistungen (Beendigung des kommunalen Rahmenprogramms) begründet.

Im Berichtsjahr 2008 gab es Veränderungen im Einkommenssteuergesetz.

Für den Eigenbetrieb bedeutete dies, dass für geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten mehr als 150 EUR (netto) und weniger als 1000 EUR (netto) betragen, erstmals der Sammelposten nach § 6 Abs.2a EstG gebildet und anteilig gewinnmindernd aufgelöst wurden.

V. Bemerkungen der Rechnungsprüfung

Regelung der Kassengeschäfte und Regelung der Arbeitsabläufe zum implementierten Internen Kontrollsystem

Gemäß § 12 der Satzung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ist für den Betrieb eine Sonderkasse eingerichtet worden, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

Die Vorschläge der Rechnungsprüfung in Bezug auf die Erarbeitung einer schriftlichen Dokumentation der Arbeitsabläufe für das Interne Kontrollsystem im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung wurden umgesetzt.

Die entsprechende Dokumentation wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Prüfung des Nachweises der Verwendung von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (Projektnummer KPL 23 – 05)) und in Auswertung der Bemerkungen zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre wurde in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt ein Internes Kontrollsystem (IKS) nach dem 4 – Augen - Prinzip eingeführt. Dieses IKS ist im Jahr 2008 auf ein 6 – Augen – Prinzip erweitert worden und wird nun um ein internes EDV – Controlling ergänzt.

Ausführung der Kassengeschäfte der Sonderkasse EfA

Das Rechnungsprüfungsamt stellt anhand der vom Eigenbetrieb für Arbeitsförderung eingereichten Unterlagen fest, dass ein zeitnaher Nachweis zum Stand der Einnahmen und Ausgaben gegeben ist.

Kontostand im ShV – Sonderkasse EfA

In der Haushaltsrechnung (ShV) für das Haushaltsjahr 2008 vom 19.03.2008 werden für den EfA unter der Finanzposition 4.0310.005030 **Einnahmen** wie folgt ausgewiesen:

Soll - Einnahmen in Höhe von 6.808.624,75 EUR

Ist - Einnahmen in Höhe von 6.808.624,75 EUR

Die Soll – und Ist – Einnahmen ergeben Übereinstimmung.

Die **Ausgaben** werden unter der Finanzposition 4.0310.405030 wie folgt ausgewiesen:

Soll - Ausgaben in Höhe von 6.808.624,75 EUR,

Ist - Ausgaben in Höhe von 7.350.746,54 EUR. Die Differenz zwischen Soll - und

Ist - Ausgaben beträgt 542.121,79 EUR.

Für das Haushaltsjahr 2008 wird ein Kassenausgaberest in Höhe von 1.013.990,67 EUR ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus dem Kassenausgaberest 2007 in Höhe von 1.556.112,46 EUR abzüglich der o. g. Differenz zwischen Soll – und Ist – Ausgaben im Haushaltsjahr 2008. Der Kassenausgaberest 2008 entspricht dem Bestand des Nachweises zum Verrechnungskonto im EfA zum 31.12.2008 .Die Ist - Einnahmen des Eigenbetriebes wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes für die Monate Januar

2008, April 2008, Juli 2008, und Dezember 2008 geprüft. Die Einnahmen wurden ordnungsgemäß anhand von Kontoauszügen, Quittungen und Verrechnungsschecks nachgewiesen. Die Abstimmung der ausgewiesenen Einnahmen in der Debitoreneinzelpostenliste und der im Verrechnungskonto des Eigenbetriebes ergab Übereinstimmung

Prüfung der Verwendung von Fördermitteln

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die ESF-Mittel (Projektnummer KPL 23-05) wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt (Halle) in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2008 umgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 2008 wurden weitere 10 Verwendungsnachweise im Wertumfang von 4.152.195,18 EUR vom Eigenbetrieb zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und geprüft.

Im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung wurde für die Bearbeitung des Nachweises der Verwendung von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (Projektnummer KPL 23 – 05) ca. 80.000,00 EUR als Mehraufwand an Personalkosten benötigt.

Für diesen Mehraufwand (Personalkosten) wurde dem Rechnungsprüfungsamt ein Nachweis erbracht. Die Personalaufwendungen für künftige Verwendungsnachweisaufbereitungen sind in einem vertretbaren Rahmen zu halten, in dem bereits in der Bewilligung der Fördermittel die Förderindikatoren deutlich herausgearbeitet werden. Insbesondere ist dabei von Bedeutung, dass die örtlichen „Feineinstellungen“ des Arbeitsmarktes unter Einsatz örtlich vertretbarer Instrumente kleinflächiger Beschäftigungsförderung stetig beobachtet und berücksichtigt werden.

Nach Aussagen des Betriebsleiters des EfA laufen ständige Bemühungen mit der ARGE, um diesem Hinweis Rechnung zu tragen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2008

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wurde durch den Stadtrat am 30.01.2008 bestätigt. (Vorlagen – Nummer: IV/2008/06943) Dem Wirtschaftsplan 2008 wurden der Finanz – und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz beigelegt.

Danach wurde dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung für das Geschäftsjahr 2008 ein Zuschuss der Stadt in Höhe von 2.163.000 EUR bewilligt.

In der Jahresrechnung der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 23.04.2008 werden unter der Finanzposition 1.8410.715000 – Zuschuss an Eigenbetrieb im Soll und im Ist 2.163.000,00 EUR ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung konnte im Jahr 2008 seine Aufgaben kontinuierlich erfüllen, in dem 1.310 Leistungsempfänger in Arbeit gebracht wurden.

Nach § 14 (2) Eigenbetriebsverordnung hat das Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2009 folgenden Feststellungsvermerk getroffen

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.07.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss des

Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kloppe
Amtsleiter

Hübner
Prüferin

Halle, 06.10.2009